

Beachtung der Differenziertheit der Rückfälligkeit eine Strafaussetzung auf Bewährung — unter Berücksichtigung der Art des Rückfalles — auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen.<sup>50</sup> Im Zusammenhang damit ist es noch wichtig, darauf hinzuweisen, daß nach § 349 Abs. 2 StPO bei einem Strafmaß von mehr als sechs Jahren eine Antragstellung auf eine Strafaussetzung erst dann erfolgen kann, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

Neben dem Leiter einer Strafvollzugseinrichtung ist auch der zuständige Staatsanwalt verpflichtet, zu prüfen, ob bei Strafgefangenen nach seiner Ansicht die Voraussetzungen einer solchen Antragstellung gegeben sind. Er ist neben dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung gleichermaßen antragsberechtigt. Im Interesse der Lösung der gemeinsamen Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität ist es zweckmäßig, in jedem Falle die Auffassungen gegenseitig anzugleichen und Antragstellungen in Übereinstimmung beider Rechtspflegeorgane vorzunehmen.<sup>51</sup>

Das Gericht kann nach § 45 Abs. 3 StGB mit einer Strafaussetzung auf Bewährung zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Maßnahme den Verurteilten konkrete Verpflichtungen auferlegen. Sie sind zeitlich befristet. Im Falle ihrer Nichteinhaltung kann der Vollzug der Strafe angeordnet werden. Die Erfüllung der dem Verurteilten so auferlegten Verpflichtungen ist entsprechend § 349 Abs. 4 StPO vom Gericht zu kontrollieren.

Gemäß § 349 Abs. 9 StPO kann das Gericht zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen. Das kann zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit auch in den Strafvollzugseinrichtungen erfolgen. Deshalb sollen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen auch in geeigneten Fällen den Gerichten empfehlen, Verhandlungen über Strafaussetzungen auf Bewährung unter Teilnahme Strafgefangener und anderer Personen (z. B. von Betriebsvertretern oder auch Angehörigen) in den Strafvollzugseinrichtungen durchzuführen.

## Unterbrechung des Strafvollzuges

### § 56

#### (1) Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Krankheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat sowie der noch zu verbüßende Strafreist dies zulassen;

<sup>50</sup> ebenda, S. 386

<sup>51</sup> Vgl. dazu Me h n e r, „Die Antragstellung zur bedingten Strafaussetzung — eine besondere Verantwortung für den sozialistischen Strafvollzug“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1963) 10, S. 1053—1059. (Es geht den Verfassern bei dieser Literaturangabe um den prinzipiellen Inhalt, der auch unter Beachtung der neuen gesetzlichen Bestimmungen aktuell bleibt.) Vgl. weiter „Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung“, Neue Justiz (1968) 18, S. 550—552 sowie Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juni 1968, § 17.